

Geschäftsordnung der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg (KHG)

(Stand: 19.01.2016)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient dem geordneten Ablauf der in der KHG-Satzung beschriebenen und festgelegten Gemeindeforen (kurz: GF). Sie ist als Richtlinie zu verstehen.

§ 2 Vorbereitung der Gemeindeforen

I. Es ist Aufgabe der SprecherInnen, das GF vorzubereiten, eine vorläufige Tagesordnung (TO) zu erstellen und einzuberufen. Sollte es keine SprecherInnen geben, wird das GF stellvertretend vom *Pastoralteam* (kurz: *PT*) vorbereitet und geleitet.

II. Dazu können Anträge bis zehn Tage vor dem GF bei den SprecherInnen (bzw. dem PT) eingereicht werden.

§ 3 Art der Einberufung

Das GF ist ordnungsgemäß einberufen, wenn acht Tage vorher mit einem TO-Vorschlag, der von den SprecherInnen (bzw. PT) unterzeichnet sein muss, unter Angabe von Ort und Zeit, öffentlich durch Aushang an den Anschlagtafeln im KHG-Zentrum angekündigt wurde. Darüber hinaus sollte der TO-Vorschlag an den Hochschulen zum Aushang kommen, sowie auf der Homepage der KHG veröffentlicht werden.

Weiterhin muss die Einladung mit TO-Vorschlag und Angabe von Ort und Zeit mindestens acht Tage vorher an Arbeitskreise und Gruppen in der KHG per Mail versandt werden.

§ 4 Stimmberechtigung

I. Stimmberechtigt sind die SprecherInnen, das Pastoralteam, und zwei VertreterInnen jedes Arbeitskreises, sowie die/der AKH-Beauftragte der KHG. Einer/m VertreterIn der ESG kommt beratendes Stimmrecht zu.

II. Ferner ist stimmberechtigt, wer an zwei der letzten vier Sitzungen des GFs teilgenommen hat.

III. Darüber hinaus kann das GF mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Stimmberechtigung erteilen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

I. Das GF ist beschlußfähig, wenn vom/von der VerhandlungsleiterIn festgestellt wird, dass

1. es ordnungsgemäß einberufen wurde

2. wenigstens ein/e *pastorale/r* Hauptamtliche/r und ein/e SprecherIn anwesend sind, sofern es SprecherInnen gibt,

3a. wenigstens ein Drittel der vom GF anerkannten Arbeitskreise durch mindestens eine/n VertreterIn gemäß § 4, I der GO anwesend sind,

3b. **oder** mindestens 20 Stimmberechtigte gemäß § 4, I und II anwesend sind,

4. die Stimmberechtigung festgestellt wurde.

II. Die Beschlußfähigkeit gilt solange, bis nicht das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, ist die/der VerhandlungsleiterIn verpflichtet, die Beschlußfähigkeit festzustellen, ohne dass vorher über den Antrag selbst abgestimmt werden muß.

III. Vor Wahlen, GO- und Satzungsänderungen ist vom/von der VerhandlungsleiterIn die Beschlußfähigkeit eigens festzustellen.

§ 6 Rede- und Antragsrecht

Im GF haben alle Anwesenden Rede- und Antragsrecht.

§7 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Austeilung der Stimmkarten
3. Bestimmung einer/s ProtokollführerIn
4. Genehmigung des Protokolls des letzten GFs
5. Letzter Punkt der TO ist Verschiedenes.

§ 8 Protokoll

I. Über jedes GF muss ein Protokoll geführt werden, das wenigstens den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält.

II. Das Protokoll muss vom/von der ProtokollführerIn und einem/r VerhandlungsleiterIn unterzeichnet sein. Es hängt spätestens zwei Wochen nach dem GF für die Dauer von 14 Tagen an der Anschlagtafel im Gemeindezentrum aus.

III. Darüber hinaus wird es an alle Arbeitskreise und Gruppen der KHG per Mail versandt.

§ 9 Verhandlungsleitung

I. Gemäß Artikel 5 der Satzung leiten die SprecherInnen das Gemeindeforum. Sollte es keine SprecherInnen geben, wird das GF vom PT (vgl. 2.I) einberufen und geleitet.

II. Das GF kann auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine/n andere/n VerhandlungsleiterIn wählen. Eine Debatte findet in diesem Fall nicht statt.

III. Die/der VerhandlungsleiterIn ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, führt die RednerInnenliste, erteilt Rederecht, stellt die Beschlußfähigkeit fest, stellt die Anträge zur Abstimmung, spricht selbst nicht zur Sache, kann gegebenenfalls selbständig die Redezeit beschränken.

§10 GO-Anträge und Beschlüsse

I. GO-Anträge sind:

1. Antrag auf Schluss der RednerInnenliste

2. Antrag auf Schluss der Debatte
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Neueröffnung der KandidatInnenliste (vgl. § 12, I)
5. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
6. Antrag auf Abbruch des Gemeindeforums
7. Antrag auf Nichtbefassung (vgl. § 11, II)

II. GO-Anträge werden sofort behandelt. RednerInnen dürfen jedoch nicht unterbrochen werden.

III. Eine Debatte findet nicht statt.

IV. Erfolgt kein Widerspruch, ist der GO-Antrag angenommen.

V. Ein Widerspruch kann begründet werden, anschließend wird abgestimmt. GO-Anträge von I, 1-4 benötigen zur Annahme die einfache Mehrheit, von I, 5-7 die Zwei-Drittel-Mehrheit.

VI. Ein GO-Antrag ist unzulässig, wenn ein anderer GO-Antrag gestellt, aber noch nicht beschlossen ist oder wenn er unmittelbar vorher (d. h. ohne dass inzwischen eine Wortmeldung erfolgt ist) abgelehnt wurde oder während einer Abstimmung bzw. Wahl.

VII. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge: Enthaltung – Nein-Stimmen – Ja-Stimmen.

§ 11 Sachanträge und -beschlüsse

I. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden (einfache Mehrheit). Werden wenigstens 50 % Enthaltungen abgegeben, so ist ein Antrag abgelehnt. Werden gleich viele Ja- und Nein-Stimmen abgegeben, ist ein Antrag abgelehnt.

II. Nach Einbringung kann der Antrag auf Nichtbefassung gestellt werden. Dieser Antrag wird als GO-Antrag gestellt und behandelt.

III. Werden zu einem Thema zwei alternative Anträge gestellt, werden nur die positiven Stimmen gezählt. Der Antrag, der die meisten Stimmen erhält, ist angenommen. Beide Anträge sind abgelehnt, wenn wenigstens 50 % Enthaltungen oder gleich viele Stimmen für beide Anträge abgegeben werden.

IV. Werden zu einem Thema mehrere Anträge eingereicht, wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: Gegenantrag, Zusatzantrag, Hauptantrag.

V. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

VI. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge: Enthaltung – Nein-Stimmen – Ja-Stimmen.

§ 12 Wahlen

I. Im Forum vor einer Wahl zur Gemeindeleitung (GL) erfolgt die Aufstellung der KandidatInnenliste. Darüber hinaus bestätigt das Forum eine durch die GL vorgeschlagene Person zur/zum AKH-Beauftragten.

II. Wahlen finden geheim statt. Es wird ein mindestens dreiköpfiger Wahlausschuss berufen, der die Wahl leitet.

III. Kein/e KandidatIn darf VerhandlungsleiterIn oder Mitglied des Wahlausschusses sein. Notfalls wird ein Mitglied des Wahlausschusses ersetzt. Ist der/die VerhandlungsleiterIn KandidatIn, übernimmt ein Mitglied des Wahlausschusses die Verhandlungsleitung.

IV. Bei Wahlen zur GL ist nur Einzelkandidatur für ein oder zwei Semester möglich. Wiederwahl ist möglich. Selbiges gilt für die Bestätigung der/des AKH-Beauftragten.

V. Auf Wunsch finden Personalbefragung und –debatte statt.

VI. Personalbefragung und –debatte können nicht beendet werden, solange ein/e Anwesende/r Fragen stellen will. Die Personalbefragung kann auf Antrag unter Ausschluss der übrigen KandidatInnen vorgenommen werden. Für diesen Antrag ist eine Zwei-Drittel-

Mehrheit notwendig. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss aller KandidatInnen sowie der nicht stimmberechtigten Anwesenden statt.

VII. Nach erfolgter Personalbefragung und –debatte bestätigt das Forum die KandidatInnen mit 2/3 Mehrheit. Falls ein/e KandidatIn nicht bestätigt wird, wird sie/er von der Liste gestrichen.

VIII. Ein/e KandidatIn kann in Abwesenheit nur bestätigt werden, wenn er/sie schriftlich erklärt hat, im Falle seiner/ihrer Wahl diese anzunehmen.

IX. Der Wahlzeitraum zur GL beträgt acht Tage und wird im Forum festgelegt. Dazu sollten die KandidatInnen eine schriftliche Vorstellung rechtzeitig am ersten Wahltag oder davor zum Aushang bringen.

X. Jede/r WählerIn (vgl. Art. 1 der Satzung) trägt sich bei Abgabe ihrer/seiner Stimme in die Wahlliste ein.

XI. Bei Wahlen zur GL gelten folgende Mehrheitsregelungen:

a) bei bis zu einem/r Kandidaten/in mehr als vorhanden Plätze ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

b) bei zwei KandidatInnen mehr als vorhandene Plätze ist gewählt, wer mindestens 45% der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

c) ab drei KandidatInnen mehr als vorhandene Plätze ist gewählt, wer mindestens 40% der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

d) Bleiben Plätze unbesetzt, weil nach obigen Regeln ein/e Kandidat/in oder mehr nicht gewählt wurden, so gibt es eine Nachwahl. Die Form der Nachwahl regelt Absatz XI e) – j)

e) Ziel der Nachwahl ist es KandidatInnen, die die unter a) bis c) genannten Mehrheitsregelungen entweder aus statistischen oder anderen Gründen nicht erreicht haben, zu bestätigen oder endgültig abzulehnen. Die Intention hierbei ist es, dass die bei der Hauptwahl von den WählerInnen gewünschte Reihenfolge erhalten bleibt.

f) Nach Ablauf der Frist (vgl. Absatz IX) findet eine Nachwahl über drei Tage statt, wobei einer der Tage ein Sonntag (nach dem Gottesdienst) sein soll.

g) Zur Nachwahl stehen maximal so viele KandidatInnen von den noch nicht gewählten, wie es freie Plätze gibt – und zwar in der Reihenfolge ihrer Platzierung bei der Hauptwahl.

h) Verzichtet ein/e zur Nachwahl zugelassene/r Kandidat/in, so rückt automatisch der/die nächst plazierte Kandidat/in nach – soweit noch KandidatInnen zur Verfügung stehen.

i) Bei der Nachwahl gilt als gewählt, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhält.

j) Bleibt ein Platz trotz Nachwahl unbesetzt, so kann dieser Platz erst bei der nächsten regulären Wahl wieder besetzt werden.

XII. Bei der Bestätigung der/des AKH-Beauftragten gelten folgende Regelungen:

a) Das Vorschlagsrecht für die/den AKH-Beauftragten hat die Gemeindeleitung.

b) Die/der jeweils vorgeschlagene KandidatIn ist bestätigt, wenn Sie/er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

XIII. Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

XIV. Falls sich eine Differenz von mehr als fünf Prozent zwischen abgegebenen und in die Listen eingetragenen Stimmen ergibt, ist die Wahl ungültig.

XV. Jede/r hat nur so viele Stimmen wie KandidatInnen zu wählen sind. Stimmkumulierung ist unzulässig.

XVI. Die Ergebnisse jeder Wahl u. Bestätigung müssen sieben Tage öffentlich aushängen.

§ 13 Tätigkeitsberichte und Bestätigungen

I. Gemäß Art. 9 bzw. 10 der Satzung sind alle pastoralen MitarbeiterInnen regelmäßig alle zwei Jahre verpflichtet dem Forum über ihre Arbeit zu berichten.

II. Nach diesem Bericht können Fragen und Anfragen gestellt werden. Es erfolgt dazu eine

Aussprache.

III. Die/der AKH-Beauftragte berichtet zweimal im Jahr über aktuelle Geschehnisse und Veranstaltungen der AKH.

IV. Auf Antrag wird über einen Tätigkeitsbericht abgestimmt.

§ 14 Mehrheiten

Alle Mehrheiten beziehen sich auf die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

I. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden des Gemeindeforums erfolgen.

II. Eine Änderung kann nur erfolgen, wenn im Tagesordnungsvorschlag ein entsprechender Antrag enthalten ist.

III. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wird nach Antrag gesondert abgestimmt.

§ 16 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung erfolgt gemäß den in Artikel 16 der Satzung niedergelegten Bestimmungen. Die dort vorgeschriebene Bestätigung erfordert die absolute Mehrheit.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung (19.01.2016) in Kraft.
(Beschluss des Gemeindeforums vom 19. Januar 2016)